

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich
Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Köditz, Bernsdorf, Rüdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau und Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 260. **Veranstaltung** Nr. 7. **Donnerstag, den 10. November** **1898.**

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. **Stückpreis** 1 Mark 25 Pfennige. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — **Abonnements** nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postämtern, Buchhandlungen, sowie die Ausdräger entgegen. — **Insertionen** werden die dergestaltigen **Korrespondenzen** oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — **Abnahme** der Zusätze täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Bekanntmachung,

die Bekämpfung der Blutlaus betreffend.

Die vor ungefähr 30 Jahren eingewanderte Blutlaus hat sich in jüngster Zeit so gewaltig ausgebreitet und die von ihr befallenen Obstbäume haben durch sie so stark gelitten, daß die Möglichkeit, die letzteren fernerhin gesund und tragbar zu erhalten, ernstlich in Frage gestellt ist. Nur durch zureichende Bekämpfung der Blutlaus mit vereinigten Kräften kann diese Bäume vor der Verkümmern und dem schließlichem Untergang bewahren.

An die Besitzer von Obstbäumen ergeht daher anzuordnen die Aufforderung, dieselben unverzüglich auf das Vorhandensein der Blutlaus zu untersuchen und daselbst solche gefunden wird Vertilgungsarbeiten vorzunehmen.

Hierbei wird auf die an der Anordnung des königlichen Ministeriums des Innern bereits früher veröffentlichte, in der nachstehend unter 3) verzeichnete Belehrung verwiesen.

Die Unterlassung der zur Vertilgung der Blutlaus notwendigen Ausführungen zieht in jedem einzelnen Falle eine Geldstrafe bis zu 80 Mark nach sich. Erforderlichenfalls wird der unterzeichnete Stadtrat diese Arbeiten auf Kosten der Eigentümer ausführen lassen.

Die Ueberwachung der Vertilgungsarbeiten wird hierseits aller 14 Tage und zwar erstmalig in der übernächsten Woche erfolgen.

Lichtenstein, den 9. November 1898.

Der Stadtrat.
Lange.

I. Bekämpfung der Blutlaus.

Zur Vertilgung der Blutlaus, welche, soweit bisher bekannt, keine natürlichen Feinde hat und gegen Witterungseinflüsse ziemlich unempfindlich ist, empfiehlt sich folgendes:

1. Bäume, welche seit Jahren von der Blutlaus stark bewohnt und dadurch an sich an den Grabsrand gebracht werden, sind am besten abzubauen und zu entfernen.

2. Solche Bäume, die in der Krone stark mit Blutläusen besetzt, am Stamm und den Ästen aber noch gesund sind, werden verjüngt, indem man die Kronen bis auf altes Holz zurückschneidet; beim Abschneiden ist das mit Blutläusen besetzte Holz behutsam abzunehmen, damit keine Blutläuse zur Erde fallen, alsbald aus den Obstanlagen zu entfernen und zu verbrennen.

3. Schon vorbeugend läßt sich gegen die Blutlaus etwas thun, indem man eine gute Rindenpflege walten läßt, derart, daß alle Wundränder und Rindenrisse am Stamm und Ästen ausgeschliffen und mittelste Baumölbeise verstrichen werden, um den Blutläusen jeden Angriffspunkt und jeden Unterschlupf möglichst zu entziehen.

4. Die Bekämpfung der Blutlaus kann und muß, wo diese auftritt, das ganze Jahr hindurch erfolgen.

Am leichtesten und wirksamsten wird dieselbe im Frühjahr, in den Monaten März bis Mai, erfolgen, weil man es in dieser Jahreszeit mit den ersten Anfängen der Anpflanzung zu thun hat. Während der Herbst- und Wintermonate wird die Ausführung der Bekämpfung dadurch begünstigt, daß der kahllose Zustand der Bäume das Erkennen der befallenen Stellen besonders erleichtert.

Aus Stadt und Land.

— Lichtenstein, 9. Nov. Heute Donnerstag und morgen Freitag findet unser diesjähriger Herbst-Jahrmarkt statt. Derselbe bleibt die Witterung günstig, damit beiden Teilen, Floranten und Käusern, gedient ist.

— Am Dinstag (16. November) und am Totensonntag (20. November) ist die Abhaltung öffentlicher Versammlungen aller Art, ingleichen der Versammlungen der Gemeindevertreter sowie der Innungen und anderer Genossenschaften gänzlich verboten. Ferner sind Concerte und andere mit Musik verbundene Vergnügungen an öffentlichen Orten (Tanzbelustigungen) sowie Privatbälle, auch wenn diese in Privathäusern oder in Lokalen geschlossener Gesellschaften abgehalten werden, weiter theatrale Vorstellungen und sonstige Schaustellungen öffentliche Auf- und Auszüge am Totensonntag, jedoch mit Ausnahme theatralischer Vorstellungen in geschlossenen Räumen, untersagt. Außerdem sind an den Vorabenden der beiden Festtage Tanzbelustigungen an öffentlichen Orten und die Veranstaltung von Privatbällen, auch wenn diese in Privathäusern oder in Lokalen geschlossener Gesellschaften abgehalten werden, am Vorabend des Dinstags auch

das Abhalten von Concertmusiken und anderen, namentlich mit Musikbegleitung verbundenen geräuschvollen Vergnügungen an öffentlichen Orten verboten.

— Mit dem 31. Dezember verjähren alle Forderungen der Handwerker u. a. aus dem Jahre 1895. Um die Verjährung aufzuhalten, ist die Behändigung der Klage erforderlich.

— Dresden. Daß Herzogin der Grand-duchessin unserer althergebrachten Königin Carola ist, hat die Presse schon oftmals Gelegenheit gehabt, durch einzelne Beispiele zu beweisen. Wohl selten vergeht ein Tag, wo die hohe Frau nicht persönlich sich nach dem Befinden der Kranken und Hilfsbedürftigen erkundigt und täglich spendet sie mit vollen Händen überall da, wo man ihrer Hilfe bedarf und sie begehrt. Gar manche Thranen des Schmerzes sind getrocknet worden durch das barmherzige Walten dieser edlen Frau, aber auch manche Thranen der Freude und des Dankes ist geflossen, wenn der Bittende seinen Wunsch erfüllt sah, und solche Thranen mögen es wohl auch gewesen sein, die Ihrer Majestät ergossen, als dieselbe vor einigen Tagen das hiesige Siechenhaus mit ihrem Besuch beehrte. Die herzliche Bitte eines kranken neunjährigen Knaben, welcher seit Jahren bereits im Stadtkrankenhaus gelegen und dort gar oft von ihrer Majestät der Königin besucht und beschenkt worden

II. Vernichtungsmittel.

Zur Vernichtung der Blutläuse und deren Brut eignen sich am meisten Petroleum und Fette.

1. Bei wehrjährigem Holze bürste man alle durch den weißen Flaum kenntlichen befallenen Stellen mittelst einer scharfen Bürste mit reinem Petroleum ab.

2. An jüngeren Holze ist die Anwendung irgend welchen Fettes vorzuziehen, Schweine- oder Pferdefett, Baseline und bergleichen, welches ebenfalls mittelst Bürste in die durch die Verwundung des Schädlings entstandenen Ritze zu bringen ist. Diese Fette halten den Luftzutritt ab und ersticken die darunter befindlichen Kolonien. Aus gleichem Grunde wird auch eine Mischung von 15 gr. Terpentinöl mit 1 kg getrockneter durchsichtiger Thonerde empfohlen.

3. Außerdem seien noch als gleichgut wirkende Mittel empfohlen: das sogenannte Kehlische Mittel, bestehend aus 150 gr. Schmierseife, 160 gr. Fajidol, 9 gr. Karbolsäure, welche Stoffe mit soviel Wasser gründlich zusammengemischt werden, daß die Mischung 1 Liter ergibt, und die sogenannte Petroleum-Emulsion.

Bei Anwendung dieses Mittels an grünen Pflanzen ist vorstehende Mischung auf das sieben- bis zehnfache zu verdünnen, an Stämmen und Ästen denunge man eine fünffache Verdünnung des Mittels.

Da jedoch innerhalb 14 Tagen die Wundstelle — wenn auch nur ein Eier übrigbleibt — wieder ebenso stark wie früher mit jungen Blutläusen bevölkert sein kann, so muß nach diesem Zeitraum eine Untersuchung über das Ergebnis der vorgenannten Bekämpfung vorgenommen werden und letztere wo nötig ungeändert in der vorher gedachten Weise wiederholt werden.

Bekanntmachung.

Unser diesjähriger Herbstjahrmarkt beginnt Donnerstag, den 10. dieses Monats, 10 Uhr vormittags und endet nächsten Freitag abend, Lichtenstein, den 9. November 1898.

Der Stadtrat.
Lange.

Bekanntmachung.

Die Kirchenvorstandswahl in Hohndorf

findet nächsten Sonntag, den 13. November, in der Sakristei der Kirche vom Schluß des Vormittagsgottesdienstes an bis nachmittags 1/2 1 Uhr durch schriftliche persönliche Stimmenabgabe statt. Gültig sind nur Stimmzettel, welche den Kirchenstempel tragen. Dieselben werden den Wählern rechtzeitig zugestellt werden. Auf denselben sind drei Gemeindeglieder nach Namen, Vornamen und Stand deutlich zu bezeichnen.

Wählbar sind nur stimmberechtigte Gemeindeglieder von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Die auscheidenden Herren Gutsbesitzer Friedrich Rumpf, Gutsbesitzer Ernst Ludwig und Gartenbesitzer Fürchtegott Schaufuß sind wieder wählbar. Hohndorf, am 9. November 1898.

Der Kirchenvorstand.
Riedel, Pfr.

war, ist die Veranlassung gewesen, daß die Königin zum ersten Male das Siechenhaus besuchte. Der kranke Knabe, welcher leider unheilbar ist, hatte in nother Weise in einem Briefe seiner lieben, guten Königin mitgeteilt, daß er sich jetzt im Siechenhaus befände, er hätte täglich ihrer gedacht und frage an, warum sie ihn nicht mehr besuche; er hätte sich immer gefreut, wenn sie gekommen wäre und ihm etwas mitgebracht hätte, als er noch im Stadtkrankenhaus gewesen; er sei jetzt mit anderen Kindern in einem Zimmer zusammen, und sie alle hätten die Königin, sie doch einmal zu besuchen. Daraufhin hat ihre Majestät die Königin, sich des kranken Knaben wohl erinnernd, nicht umhin gekonnt, der Bitte zu entsprechen. In Begleitung einer Hofdame fuhr des anderen Tages die Königin nach dem Siechenhaus. Durch diesen unerkennlichen hohen Besuch waren auch die Anstaltsärzte und alle Kranken sehr überrascht, doch auch ungemein erfreut. Unendlich groß aber war der Jubel der Kinder bei dem Erscheinen der Königin, welche vollbegeistert mit Vätern, Konfessoren u. a. ihren früheren Schützling nebst dessen Kameraden besuchte und sich längere Zeit mit allen kranken Kindern unterhielt; aber auch alle übrigen Krankenstationen besuchte die Königin und erkundigte sich mehrfach nach den persönlichen Verhältnissen der Kranken.